

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge



Ausschuss Agrarwirtschaftsrecht

10. April 2014 1

Geiersberger ■ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Doberaner Str. 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de



2



Fachgremien

Arbeitsgruppe Agrarrecht

- Zusammensetzung:
Landwirte, Berater, Juristen
- Aufgabe:
Entwicklung genereller Lösungsansätze
für rechtliche Fragestellungen
im Zusammenhang unternehmerischer Tätigkeiten

<http://www.dlg.org/agrarrecht.html>

3



Arbeitsgruppe Agrarrecht

- Projekt
Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge
- Publikation:
DLG-Merkblatt
Vorträge
Seminare

4



DLG-Merkblatt xxx

Vorbereitung und Durchführung einer
Betriebsübertragung
im Wege vorweggenommener Erbfolge

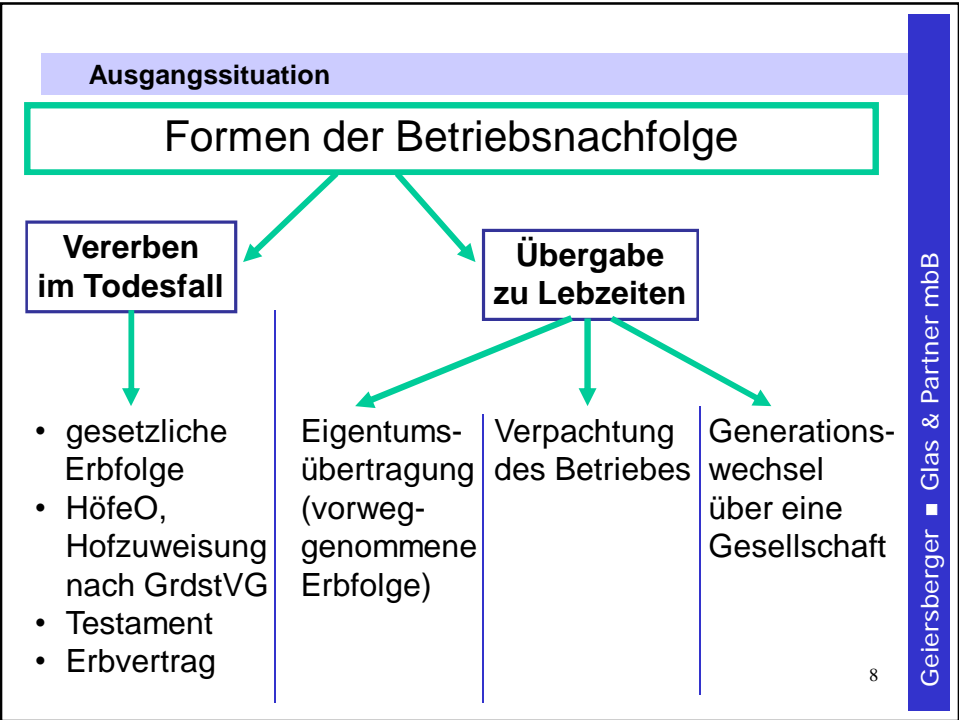
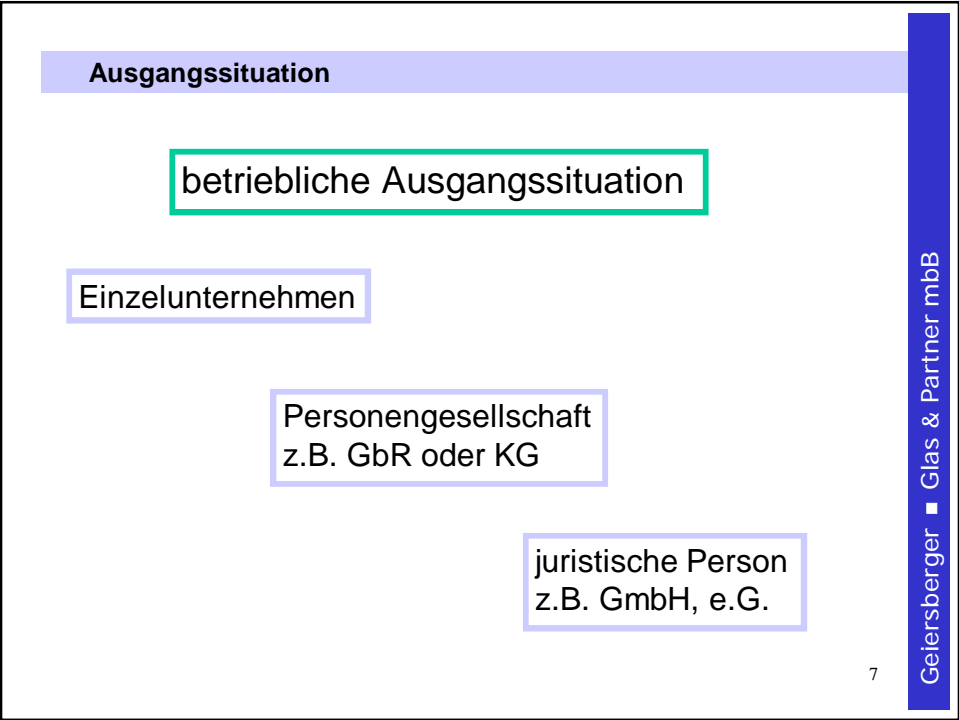
Autorenteam:

- Arbeitsgruppe Agrarrecht

5

Ausgangssituation

- ➔ familiäre Ausgangssituation
- ➔ betriebliche Ausgangssituation
- ➔ rechtliche Ausgangssituation
- ➔ Zielvorstellungen Familie / Unternehmer
- ➔ Zielvarianten des Betriebes
- ➔ Berater / zeitliche Umsetzung / Kosten



Vorweggenommene Erbfolge

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

Voraussetzungen:

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen oder mehrere potentielle Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

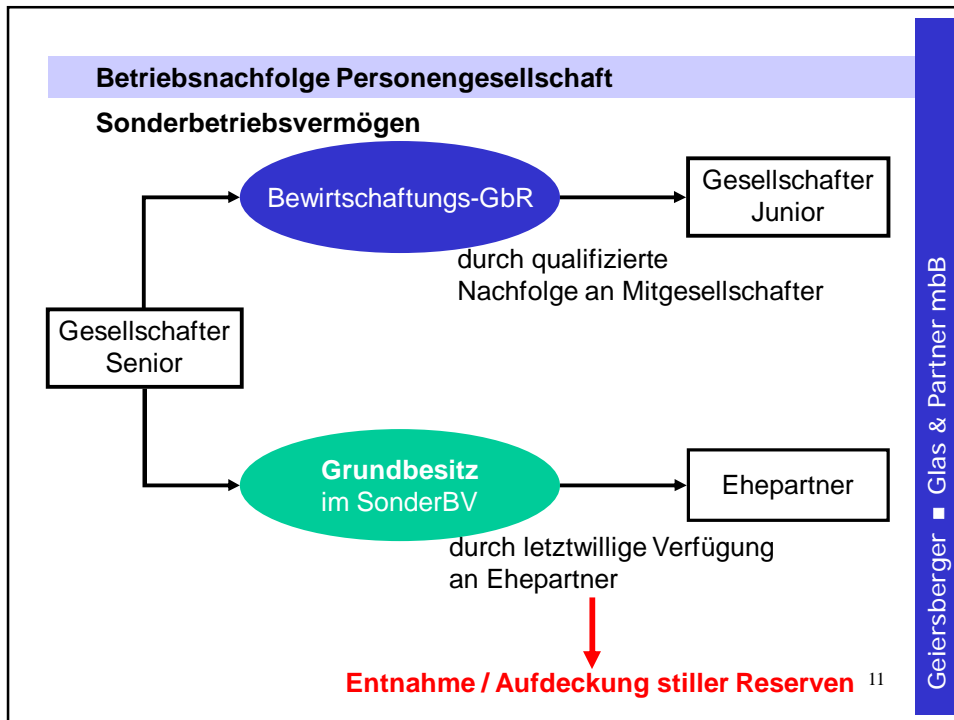
9

Vorweggenommene Erbfolge

Regelungselemente im Betriebsübertragungsvertrag

- Vermögenswerte Aktiva / Passiva
- Pachtverträge
- Förderungen
- ZA und Betriebsprämie
- Milchquote, Zuckerrübenlieferrechte
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)
- Nachabfindung
- Rückfallklausel

10



- Betriebsnachfolge Personengesellschaft**
- Sonderbetriebsvermögen**
- Vermeidung der Entnahme und der Aufdeckung stiller Reserven**
- qualifizierten Gesellschaftsnachfolger testamentarisch zum Alleinerben einsetzen, weichende Erben erhalten Vermächtnisse oder Abfindung
 - sämtliche Miterben werden zunächst Gesellschafter, SonderBV wird im Wege Erbauseinandersetzung dem qualifizierten Miterben zugewiesen, weichende Erben scheiden aus GbR aus
 - zu Lebzeiten das SonderBV ins Gesamthandsvermögen der GbR überführen
- 12
- Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

ZA und Betriebsprämie

- Übertragung von ZA zulässig
(Übernehmer erhält neue Betriebsnummer)
- ZA müssen grds.
bis 15. Mai (in 2014 spätestens bis 09.06 2014),
der der Betriebsübernahme folgt,
in ZI-Datenbank umgeschrieben werden
- noch nicht ausgezahlte Betriebsprämie muss
an Übernehmer gesondert abgetreten werden

13

Erstzuweisung von ZA

Gültigkeit der bisherigen ZA
→ läuft zum 31.12.2014 ab

Neuzuweisung von neuen ZA in 2015
→ im Zusammenhang mit dem
Beihilfeantrag 2015

Art. 21, 24 VO 1307/2013 ¹⁴

Vorweggenommene Erbfolge

Voraussetzungen für Erstzuweisung von ZA



Aktiver Betriebsinhaber



Antrag in 2015



Prämienberechtigt in 2013

Art. 24 VO 1307/2013 ¹⁵

Vorweggenommene Erbfolge

Problem:

Betriebsübertragung zwischen dem 15.05.2013 und 15.05.2015

Übertragung des Rechtes auf Erstzuweisung von ZA



Verkauf od. Verpachtung eines Betriebes
(oder Erbfall und vorweggenommene Erbfolge)



schriftlicher Vertrag
(bei Erbfall und vorweggenommener Erbfolge nicht notwendig)



an einen aktiven Betriebsinhaber



ein- od. mehrfache Übertragung

Art. 24 VO 1307/2013; Art. 14 Entwurf Deleg. VO ¹⁶

Versorgungsleistungen

Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners

- Baraltenteil
 - mit Wertsicherung?
 - Reduzierung, wenn ein Ehepartner verstirbt?
- Pflegeleistungen
 - Beschränkung auf persönliche Leistungen?
- Wohnrecht
 - genaue Lagebeschreibung
 - Ausübungsrecht durch Dritte?
 - Tragung der Nebenkosten
- Beerdigungs- und Grabpflegekosten

17

Versorgungsleistungen

wiederkehrende Leistungen

	Unterhaltsleistungen	Gegenleistung	Versorgungsleistungen
beim Leistenden	steuerlich nicht abzugsfähig	Anschaffungs- kosten oder private Ver- anlassung	Sonder- ausgaben
beim Empfänger	nicht zu versteuern	Veräußerungs- gewinn oder laufender Gewinn	sonstige Einkünfte

18

Versorgungsleistungen

Unterhaltsleistungen

Leistungen können nicht aus laufenden Nettoerträgen erwirtschaftet werden

nach der Übertragung gegen Versorgungsleistungen überträgt Übernehmer den Betrieb auf einen nicht begünstigten Dritten

19

Versorgungsleistungen

wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung

Beteiligte sind

nahe Angehörige

- Leistung und Gegenleistung sind kaufmännisch gegeneinander abgewogen und
- die Beteiligten gehen subjektiv von Gleichwertigkeit aus

Fremde

- Leistung und Gegenleistung gelten als kaufmännisch gegeneinander abgewogen (nur in Ausnahmefälle widerlegbare Vermutung)

20

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen

Beteiligte sind

nahe Angehörige

Fremde

- Übertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge und
- wiederkehrende Leistungen an den Übergeber, Ehegatte, Abkömmling

- Leistende hat persönliches Interesse an lebenslangen angemessenen Versorgung oder
- Vertragsbedingungen sind alleine nach Versorgungsbedürfnis des Übergebers und der Leistungsfähigkeit des Übernehmers vereinbart

21

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistung - Baraltenteil

- Abzug des Baraltenteils als Sonderausgaben
- Empfänger hat Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern
- begünstigt nur noch Leistungen für Übertragung von:
 - Betrieb oder Teilbetrieb
 - Altenteilerwohnung
 - Mitunternehmeranteil
 - 50%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft, wenn Übergeber Geschäftsführer war und Übernehmer dies wird
- von Begünstigung ausgenommen:
 - Kapitalvermögen
 - Vermietungsobjekte
 - vom Übernehmer selbst bewohnte Wohnhaus
- Zuordnung des Baraltenteils auf einzelne übernommene Vermögensgegenstände zulässig

22

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



besonderer Verpflichtungsgrund

- Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** aufkommen

23

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen

- verspätete Zahlung ist unschädlich
- willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich
- willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich
- geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich
- die nachträglich vereinbarte Übernahme von weiteren Sachleistungen (z.B. für Wohnung) ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 10/09, BFH/NV 2011, 581
BFH 15.9.2010 – X R 13/09, BFHE 231, 116
BFH 15.9.2010 – X R 16/09, BFH/NV 2011, 428
BFH 15.9.2010 – X R 31/09, BFH/NV 2011, 583

24

Nachabfindung

Nachabfindung



§ 13 HöfeO:
20-jährige Nachabfindung



außerhalb der HöfeO:
eine dem § 13 HöfeO nachgebildete Regelung

25

Rückfallklausel

Rückfallklausel

- Anspruch auf **Rückübertragung** des Betriebes wenn (z.B.):
 - Veräußerung des Betriebes
 - Zwangsvollstreckung oder Insolvenz
 - Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder
 - Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruches
 - Alkoholsucht, Drogenmissbrauch
 - Geschäftsunfähigkeit
- **EALG-Flächen:**
 - Rückfall nur an Übergeber (nicht Ehepartner)
 - Löschungsbewilligung des Übergebers für eine zu seinen Gunsten eingetragene Rückauflassungsvormerkung

26

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

- Grundsatz
 - kein Anspruch der vom Hof weichenden Geschwister
 - auf Abfindung
 - im Zeitpunkt der Betriebsübertragung
 - Ausnahme: Anwendungsbereich der HöfeO
- aber
 - Pflichtteilergänzungsanspruch
 - im Zeitpunkt des Todes der Übergebers

27

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

- Problem:
Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch
 - 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Pflichtteilergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod (§ 2325 BGB)
 - 10-Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, solange (und soweit?)
Wohnrecht, Nießbrauchsrecht
oder Rückfallklausel
in Kombination mit Nachabfindung oder
Veräußerungs- oder Belastungsverbot
bestehen

28

Abfindung weichender Erben

- Problem:
Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - Wertbemessung:
regelmäßig → Ertragswert, wenn ein ldw. Betrieb übertragen wird,
(Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB)
sonst → Verkehrswert
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
 - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
kann nicht abbedungen werden
(Berechtigter kann auf Pflichtteilsansprüche verzichten, not. Beurk.)

29

Abfindung weichender Erben




- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
 - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken
und dadurch ihre Abfindung akzeptieren
und auf Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichten (not. Beurk.)
(Problem → minderjährige Kinder)
 - Abfindung durch betriebsfreies Vermögen
(Stadtwohnung, Kapitalvermögen)
 - Abfindung durch Betriebsvermögen
(einkommensteuerrechtliche Sonderproblem)

30

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

einkommensteuerrechtliche Sonderprobleme

-  Abfindung durch Übertragung betrieblicher LN
→ Entnahme der LN → Aufdeckung stiller Reserven → ESt
-  Übertragung von LN des Ehepartners,
die vom Betrieb genutzt werden
→ steuerliche Verstrickung aufgrund
faktischer Ehegattenmitunternehmerschaft beachten
-  Barabfindung durch Hofübernehmer
→ übersteigt Barabfindung
+ Leistungen außerhalb der Versorgungsleistungen
das buchmäßige EK → entgeltlicher Erwerb → ESt

31

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

32